

Kinderschutz und öffentliche Fallpraxis

Kinderschutzfälle in Pflegefamilien oder in der Tagespflege

*„Schmerzhafte Erfahrungen, Ängste und Traumata belasten viele Pflegekinder. Bei Pflegefamilien finden sie die notwendige Geborgenheit, um Trennungen, Enttäuschungen und Verletzungen zu verarbeiten.“
(Bundesfamilienministerin Kristina Schröder¹)*

Doch wie in jeder Familie kann es auch in Pflegefamilien zu Kinderschutzfällen kommen. Das gleiche gilt für die Tagespflege. Die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei von den Personensorgeberechtigten, von anderen Personen oder vom Kind oder Jugendlichen selbst ausgehen. Auch Kindeswohlgefährdungen,

die durch Pflegepersonen verursacht werden, sind bekannt.²

Wie kann die Kinder- und Jugendhilfe den vielfach bereits vorbelasteten und traumatisierten Kindern und Jugendlichen, die in Tagespfleeinrichtungen oder Pflegefamilien betreut werden, optimalen Schutz bieten und möglichen Gefahren für ihr Wohl wirksam vorbeugen?

Grundverständnis

Tagespflege und Vollzeitpflege sind Leistungen nach dem SGB VIII und werden in der Regel in Verantwortung und Koordination des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die verlässliche Sicherung des Kindeswohls in allen jugendhilfespezifischen Formen der Pflege ist gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe und gleichermaßen fachliches Qualitätsmerkmal.

Werden dem Träger eines Ange-

botes der Tagespflege oder der Vollzeitpflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist er nach § 8a Abs. 1 oder 2 SGB VIII zum Handeln verpflichtet.

Von den gesetzlichen Regelungen lässt sich ein Verfahren ableiten, das helfen kann, Gefahren für das Wohl eines Kindes in Tages- oder Vollzeitpflege vorbeugend und intervenierend abzuwenden. Die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg hat diese im Folgenden für die Praxis zu vier Schutzmechanismen zusammengefasst:

1. Qualität durch Qualifikation

Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen sind Personen, die sich im Sinne § 72a SGB VIII durch persönliche Eignung auszeichnen. Sie haben spezifische, für das Arbeitsfeld relevante Kenntnisse erworben oder nachgewiesen, u. a. auch zu Fragen der Sicherung des Kindeswohls bzw. des Kinderschutzes (§ 43 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 SGB VIII).³

Dazu zählen sowohl Fachkenntnisse zum Erkennen von Gefährdungen (Diagnostik), zur Risikoabschätzung als auch

zum Verfahren und Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

2. Qualität durch Beratung

Tagespflege- und Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen, somit auch zu Fragen der Sicherung des Kindeswohls (§ 23 Abs. 4 bzw. § 37 Abs. 2 SGB VIII).

3. Sicherheit durch Meldegebot

Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (§§ 37 Abs. 3 und 44 Abs. 4 SGB VIII).

Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

4. Sicherheit durch Tätigkeitsverbot

Die Erlaubnis zur Pflege ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist (§§ 43 Abs. 2 und 44 Abs. 2 i.V.m. 72a Abs. 1 SGB VIII).

Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegefamilie gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen (§ 44 Abs. 3 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die im Sinne des § 72a SGB VIII vorbestraft sind. Zu diesem Zweck sollen erweiterte Führungszeugnisse gemäß Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden.

Regelungsbedarf

Aus diesen vier Schutzmechanismen ergeben sich folgende Regelungsbedarfe für die örtliche Jugendhilfe, mit dem Ziel, die Qualität und Wirksamkeit des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Tagespflege oder in Pflegefamilien weiter zu entwickeln:

1. Sicherung ortsnaher Beratung für Pflegepersonen
2. Gewährleistung der Sicherung des Tätigkeitsverbotes durch verwaltungsinterne Richtlinien und entsprechende Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe
3. Anpassung der Prüfverfahren zur Erlaubniserteilung bzw. Erlaubnisversagung für Pflegepersonen
4. Erarbeitung bzw. Fortschreibung entsprechender Meldeverfahren bzw. Dokumentationsanforderungen

Quellen:

1. *Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen, Karin Jurczyk (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München/Deutsches Jugendinstitut e. V., (2011).*
2. *Vgl. Gisela Friedrichsen und Barbara Schmid: Ich muss sterben. Der Spiegel 31/2011.*
3. *Vgl. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzge-*

setz - BKiSchG), in Kraft seit 1.1.2012. www.moses-online.de/files/Gesetzblatt%2028.12.11.pdf

Kontakt:

*Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Lehnitzstraße 22
16515 Oranienburg
oranienburg@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de*